



An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110102/0001-I/4/2015

**Betreff: Zu GZ. BMASK-433.001/0009-VI/B/1/2015 vom 16. April 2015
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-
Finanzierungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 28. Mai 2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 16. April 2015 unter der Geschäftszahl BMASK-433.001/0009-VI/B/1/2015 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die im Regierungsprogramm vorgesehene Möglichkeit der „Teilpension“ (d.h. erweiterte Altersteilzeit mit Abgeltung der zusätzlichen Aufwendungen aus Mitteln der Pensionsversicherung an den Arbeitgeber) realisiert werden. Dieses Vorhaben wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen aus fachspezifischer Sicht aufgrund folgender Überlegungen skeptisch gesehen:

- die eigentlichen strukturellen Hindernisse für eine längere Beschäftigung älterer Arbeitnehmer (hohe Kosten etwa aufgrund steiler Einkommenskurven, geänderte Qualifikationsanforderungen, Mangel an altersadäquaten Arbeitsplätzen, etc.) werden mit dieser Maßnahme nicht adressiert sondern lediglich teilweise kompensiert.

- die erweiterte Altersteilzeit steht auch mit höheren Pensionsansprüchen aufgrund der längeren (und teilweise öffentlich finanzierten) sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Verbindung. Diese zukünftigen Mehraufwendungen sind den kurzfristigen Einsparungen gegenüberzustellen und können insgesamt zu einer Nettobelastung führen.
- das ohnehin komplexe Pensionssystem wird um eine zusätzliche Facette erweitert und läuft damit verwaltungsökonomischen Zielen entgegen.
- die angenommene Teilnehmeranzahl an der Teilpension (steigend von 183 im Jahr 2016 bis knapp 900 im Jahr 2019/20) und damit der entscheidende Faktor für die verbundenen Kosten/Einsparung wird in der beiliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) nicht näher erläutert. Die derzeit bestehende Möglichkeit der Altersteilzeit wird gemäß AMS Daten seit 2010 konstant in rund 17.000 Fällen (davon in etwa 7.000 Männer) in Anspruch genommen.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird darüber hinaus angemerkt, dass diese nicht logisch nachvollzogen werden kann. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, wie sich im Einzelnen die Aus- bzw. Einzahlungen von Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, FLAF, für Lohn- und Kommunalsteuer bzw. Mitarbeitervorsorgekassen dadurch ändern. Langfristige Auswirkungen wie erhöhte Auszahlungen der Pensionsversicherung (und dadurch erhöhte Ausfallhaftung des Bundes) werden ebenfalls nicht berücksichtigt, obwohl durch die Nichtinanspruchnahme einer Korridorpension sich die nachfolgende Pensionsleistung durch Wegfall von Abschlägen und zusätzlichen Steigerungsbeträgen wesentlich verändert (=erhöht). Auch Verdrängungseffekte (Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer statt Neuaufnahme anderer Arbeitnehmer) sind nicht berücksichtigt. Zudem ist weder der Aufwand der Pensionsversicherung für die Abgeltung an das AMS dargestellt noch ist die Auszahlung an die Arbeitsmarktrücklage dargestellt.

Damit entspricht die WFA nicht den gesetzlichen Vorgaben bzw. kann die dargestellte Entlastung der öffentlichen Haushalte nicht glaubhaft nachvollzogen werden. Die Auszahlung an die Arbeitsmarktrücklage wird abgelehnt, da dadurch der Zweck der Abgeltung der

Zusatzaufwendung des AMS nicht erreicht wird. Der vorgeschlagene § 20 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes hätte daher zu entfallen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

11.05.2015

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-05-28T09:23:13+02:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	dtmmBUd4XWQvByGyCXTFinXwwCcJE3NVTs78SPOubvKye018BK5Xf/s1lkN/drs gQEBx6qpUF1rmbWaM/40pzY50Ltl7vd6ryl7hlsyny8sEmubVjlLzalmv6NQfJr /UY5qqpnLbq95wYKYKApUhsZqaWs24aSJLPpBmJ5yoUr3z4f1t2A9o2FSbFJy+I bZzoph+QMWWqFQ2uHUJAKWC4sgkoCuB4Fei0xCAR+gQlyi97TrP8BgOI0EdZxtG yw+E+QhWU0yvmQneiyceR3ZQCLPts4649jVEsGbDR5bmU0mbvvUljZmtHdlrIfD PrsllkP2NGfgcCPU+AZ4zkmr8A==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	